



Region Hannover

Der Regionspräsident

50 Fachbereich Soziales

► **Nr. 0723 (IV) AaA**

Hannover, 17. Oktober 2017

## Antwort auf Anfragen

*öffentlich*

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung

## "Auskömmlichkeit" des Landeszuschusses zum AsylbLG. - Fortsetzung Anfrage der AfD-Fraktion vom 13. September 2017

### Sachverhalt:

Die Antworten der Stabsstelle Flüchtlinge und Einwanderung auf meine Anfrage in **0386 (IV) AaA** sind unbefriedigend.

Besonders gilt dies für die **Fragen 1. – 3.** (sämtliche Fragen zu Abschnitt I) auf den Seiten 1/12 bis 5/12.

Zu mehr Klarheit in der Sache hat allerdings inzwischen eine Anfrage der AfD-Fraktion im Rat der LHH<sup>1</sup> geführt, die unsere Parteifreunde eingereicht haben, um u.a. auch uns mit Blick auf **Frage 2**, S. 4/12, in **0386 (IV) AaA**, zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund liegt mir hier an dem Hinweis, dass die Fragen **1.-3.** aus **0386 (IV) AaA** von mir nicht als stilistische Figuren oder als Versuche in Humor gemeint waren.

Mir scheint, dass es der Verwaltung der LHH erheblich besser als der Regionsverwaltung gelungen ist, uns geradlinige und hilfreiche Auskünfte zu erteilen.

---

<sup>1</sup> **Nr. 1994/2017 F1**, „Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der AfD-Fraktion zum Thema Kosteneffizienz bei der Durchführung des AsylbLG im Jahr 2016 in der Ratssitzung am 24.08.2017, TOP 3.8“

---

Soweit ich aber selbst in **0386 (IV) AaA** missverständlich gewesen sein mag, führe ich folgend aus, was meine Anfrage sollte.

1. Bitte versuchen Sie zunächst nachzuvollziehen, weshalb wir **0229 (IV) Ant** eingebracht und Sie mit **0386 (IV) AaA** belastet haben, nämlich:  
Wir bezweifeln, dass der Landeszuschuss zur Durchführung des AsylbLG auskömmlich ist.  
  
Wir vermuten, dass bei der in den letzten Jahren sowie bei der jetzt gegebenen Höhe des Zuschusses unbillige Lasten in den Kommunen verbleiben, die das AsylbLG durchzuführen haben.  
  
Beispielsweise die LHH teilt diese Auffassung.<sup>2</sup>
2. Ich hatte gehofft, dass aus den konkreten Formulierungen der Fragen **1.** und **2.** in **0386 (IV) AaA** deutlich wird, dass **Frage 1.** auf eine Zahl abzielt, die derjenigen der LHH aus dem Flüchtlingsbericht vergleichbar ist. Wenn ich in **Frage 1.** nach den „tatsächlichen Kosten“ frage und unter **Frage 2.** die von der LHH angegebenen € 20000,- p.a. in Beziehung zu den „rund € 10000,-“ der Regionsverwaltung setze, dann möchte ich gerne in der Antwort auf **Frage 1.** genau die Kostenfaktoren einbezogen wissen, welche von der LHH im Flüchtlingsbericht berücksichtigt werden. **Die Regionsverwaltung sollte, kurz gesagt, einmal für uns die „tatsächlichen Kosten“ so errechnen wie die LHH.**
3. Was „keine Berücksichtigung in der dem Land zu meldenden Finanzstatistik“<sup>3</sup> findet, habe ich gar nicht erfragen wollen.  
Ich vermag mir schon vorzustellen, dass letzteres für alle möglichen Kosten gilt - weil wir nämlich gerade (s.o.) vermuten, dass der Landeszuschuss viel zu gering ist, um die tatsächlichen Aufwendungen der Kommunen auszugleichen.

**Frage:**

**Wie hoch waren die tatsächlichen Kosten der Region für die Durchführung des AsylbLG für eine Person im Jahr 2016, wenn man „tatsächliche Kosten“ so definiert wie die LHH in ihrem Flüchtlingsbericht?**

Zur Erläuterung:

Die Regionsverwaltung teilte uns beispielsweise mit, dass die Flüchtlingssozialarbeit ebenso „wie der weit überwiegende Teil der Personal und Sachkosten“ „keine Berücksichtigung in der dem Land zu meldenden Finanzstatistik“ finde.<sup>4</sup>

Dementgegen bemerkte die LHH:

---

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 1994/2017 F1, S. 4, Antwort auf Frage 3.; vgl. Landeshauptstadt Hannover, **Ankommen-unterstützen-mit-einander leben, Flüchtlingszuwanderung nach Hannover – Zwischenbilanz und Ausblick**, Hannover 2016 (zitiert: „Flüchtlingsbericht“), S. 46;

<sup>3</sup> s. Nr. 0386 (IV) AaA, S. 4/12.;

<sup>4</sup> s. Nr. 0386 (IV) AaA, S. 4/12.;

„[...]Neben laufenden Leistungen für Unterkunft und Verpflegung wurden in der Kostenberechnung der LHH auch die Aufwendungen für das Verwaltungspersonal der Leistungsbearbeitung, der Wohnraumverwaltung, sowie Aufwendungen für die soziale Betreuung eingerechnet.[...]“<sup>5</sup>

**Bitte eignen Sie sich für die Berechnung der tatsächlichen Kosten einmal den definitiven Standpunkt der LHH an und beziehen Sie dann für die Region sämtliche Kostenpositionen ein, die auch von der LHH für ihre Zahl im Flüchtlingsbericht berücksichtigt worden sind!**

[Selbstverständlich stehe ich unter der bekannten Dienstnummer für Rückfragen zur Verfügung.]

**Quellen:**

**Nr. 0229 (IV) Ant;**

**Nr. 0386 (IV) AaA;**

**Nr. 1994/2017 F1 (öffentlich zugängliche Drucksache der LHH);**

**Landeshauptstadt Hannover,**

*Ankommen-unterstützen-miteinander leben,*

*Flüchtlingszuwanderung nach Hannover – Zwischenbilanz und Ausblick, Hannover 2016.*

**Antwort der Verwaltung:**

Die in der Fragestellung vorausgesetzte Vergleichbarkeit "tatsächlicher Kosten" im Sinne des Flüchtlingsberichtes der Landeshauptstadt Hannover ist so nicht gegeben. Während sich im Bereich der Landeshauptstadt Hannover grundsätzlich sämtliche im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung und -versorgung angefallenen kommunalen Aufwendungen im Haushalt ablesen lassen, trägt die Region Hannover als Leistungsträger "lediglich" die anfallenden Kosten für den Lebensunterhalt, die Unterbringung, die medizinische Versorgung sowie ggf. sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz persönlich zu gewährende Leistungen.

Grund hierfür ist, dass die Region Hannover die regionsangehörigen Städte und Gemeinden außerhalb der Stadt Hannover zur Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG herangezogen hat. Die Leistungen an die Flüchtlinge werden von den zuständigen Stellen der Städte und Gemeinden vor Ort gewährt und im Haushalt der Region Hannover abgebildet. Für weitere entstehende Personal- und Sachkosten in den Städten und Gemeinden werden diesen von der Region 80 % des in der Erstattungspauschale des Landes enthaltenen Betrages für Verwaltungsaufgaben weitergeleitet. Das sind derzeit 290 € je Fall und Jahr.

Die Personal- und Organisationskosten für die Leistungsbearbeitung und die soziale Betreuung obliegen somit ebenso den Städten und Gemeinden wie die Verpflichtung zur

---

<sup>5</sup> Nr. 1994/2017 F1, S.3.

Unterbringung und Wohnraumverwaltung. In den Städten und Gemeinden anfallende Herstellungs-, Umbau- oder Anmietungskosten sowie ggf. Betreiberkosten für Unterkünfte werden allerdings laufzeitbezogen über die Kosten der Unterkunft erstattet (siehe auch Drucksache 0483 (IV) BDs).

Außerdem gibt es weiter einen politischen Diskurs zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Niedersachsen hinsichtlich der Übernahme von Kosten für Leerständen (Vorhaltekosten). Bisher umfasst die in § 4 Aufnahmegesetz geregelte Erstattung der Kosten nach dem AsylbLG diese nicht. Allerdings unterliegt die Erstattungspauschale einer automatischen Revision, sobald die landesweiten Durchschnittskosten die Pauschale je Fall übersteigen.

Die Region Hannover unterstützt die herangezogenen Städte und Gemeinden zudem direkt mit Personalkostenzuschüssen für Sozialarbeit und weiteren Zuwendungen an freie Träger u. a. für Dolmetscherdienste - wie in den Antworten zu den Anfragen Nr. 0230 (IV) und Nr. 0386 (IV) dargestellt – mit jährlich rund 5,9 Mio. €.

**Anlage(n):**